

Die Ehrenrechte den Entehrten wiedergeben!

Nationalsozialistische Unrechtsurteile gegen
Domprediger Dr. Johann Maier und Josef Zirkl formell aufgehoben

von

Werner Chrobak

Die bekanntesten – und im öffentlichen Bewußtsein der Stadt Regensburg bis Mitte der 1980er Jahre auch alleinigen – Opfer des Nationalsozialismus in Regensburg waren Domprediger Dr. Johann Maier, Rentner Josef Zirkl und Gendarmerie-Hauptwachtmeister a. D. Michael Lottner. Diese drei Regensburger hatten im Anschluß an eine Kundgebung zur kampfblosen Übergabe der Stadt am Nachmittag des 23. April 1945, an der sich auch viele Hunderte anderer Regensburgerinnen und Regensburger beteiligten, ihr Leben verloren: Lottner war noch am Spätnachmittag des 23. April in der Kreisleitung der NSDAP in der Dr.-Martin-Luther-Straße von NSV-Kreisamtsleiter Hans Hoffmann und HJ-Bannführer Rupert Müller durch zwei fast gleichzeitig abgegebene Schüsse ermordet worden. Domprediger Maier und Zirkl wurden von einem eilig am Abend des 23. April 1945 einberufenen Standgericht wegen Wehrkraftzersetzung zum Tode verurteilt und in der Nacht vom 23. auf 24. April 1945 gegen 3.25 Uhr an einer Querstange zwischen zwei Fahnenmasten auf der Südseite des Moltkeplatzes – dem heutigen Dachauplatz – durch Erhängen hingerichtet¹.

¹ Vgl. zum Ablauf der Ereignisse aus der inzwischen umfangreichen Literatur Ludwig Weikl: Domprediger Dr. Johann Maier 1906–1945, in: Ludwig Weikl: Sterne in der Hand des Menschensohnes. Ein Beitrag zur Geschichte der pastoralen Bestrebungen unseres Jahrhunderts, Nürnberg u. Eichstätt 1963, S. 153–230. Robert Bürger: Regensburg in den letzten Kriegstagen des Jahres 1945. Vorbemerkung v. Werner Chrobak, in: VHVO 123 (1983) S. 379–394. Wilhelm Kick: Sag es unseren Kindern. Widerstand 1933–1945. Beispiel Regensburg, Berlin u. Vilseck 1985; Kicks Verdienst ist es, auch auf die zahlreichen anderen Opfer des Nationalsozialismus in Regensburg aufmerksam gemacht zu haben. 50 Jahre danach – Domprediger Dr. Johann Maier und seine Zeit. Ausstellung in der Bischöflichen Zentralbibliothek Regensburg, 23. April bis 28. Juli 1995 (Bischöfliches Zentralarchiv und Bischöfliche Zentralbibliothek Regensburg, Kataloge und Schriften, Bd. 12), Regensburg 1995 (bisher wissenschaftlich maßgebliche Aufarbeitung des Falles Domprediger Maier). Domprediger Dr. Johann Maier. Erinnerungen an einen Blutzegen. Gesammelte Erinnerungen an den Domprediger und Würdigungen seines Glaubenszeugnisses. Hrsg. m. zahlr. eigenen Beiträgen v. Anton Kormann, 2. durchges. u. erw. Aufl., Abensberg 1995. Domprediger Dr. Johann Maier. Person und Zeit. Gesammelte neue Erinnerungen an einen Blutzegen. Würdigungen seines Glaubenszeugnisses. Streiflichter zur Zeitgeschichte. Zweites Buch. Hrsg. m. eigenen Beiträgen v. Anton Kormann, Abensberg 1999 (stoffreiche Materialsammlungen, zusammengestellt von einem Schüler und Verehrer Dr. Maiers).

In dem von Richter Johann Schwarz handschriftlich niedergelegten Standgerichtsurteil hieß es:

„Die Angeklagten Dr. Maier und Zirkl haben öffentlich den Willen des deutschen Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen gesucht. Dr. Maier als Sprecher einer Kundgebung, die auf kampflöse Übergabe der Stadt Regensburg abzielte, Zirkl als Teilnehmer mit dem Willen, daß die Kundgebung ihren Zweck erreiche. Sie werden zum Tode und Verlust der Ehrenrechte eines Deutschen auf Lebenszeit verurteilt. ...“²

Die Nationalsozialisten nahmen Domprediger Maier und Josef Zirkl nicht nur das Leben, sondern auch die Ehre. Für die Stadt Regensburg ist es eine Dankespflicht, den Männern, die im Einsatz für die Rettung der Stadt vor Zerstörung ihr Leben verloren haben, die Ehre wiederzugeben und Ehre angedeihen zu lassen. Denn von den Nationalsozialisten wurden sie als Verbrecher und Ehrlose abgestempelt. In Wirklichkeit beging ein Unrechtssystem ein Verbrechen an ihnen. Männer wie Maier, Zirkl und Lottner waren ethisch und moralisch im Recht, handelten nach Grundwerten, die auch heute die Basis unseres Staates und unserer Gesellschaft bilden. Die Brandmarkung der NS-Gesetze als Unrechtsgesetze, die Benennung der Verantwortlichen in diesem Unrechtssystem ist Teil der Aufarbeitung der Zeit des Nationalsozialismus, ein Vorgang, der sich von 1945 bis heute hinzieht.

Ein Anfang in der Bewältigung des NS-Unrechts wurde mit dem Gesetz Nr. 21 zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege vom 28. Mai 1946³ gemacht. Darin wurden politische Taten, durch die dem Nationalsozialismus oder Militarismus Widerstand geleistet wurde, als nicht strafbar erklärt (Art. 1). Urteile – wie das Standgerichtsurteil gegen Maier und Lottner – fielen unter dieses Gesetz und wurden durch dieses pauschal als aufgehoben betrachtet, ohne daß es einer gerichtlichen Entscheidung hierfür bedurfte. Auch wurde hier schon die Möglichkeit eingeräumt, daß die Staatsanwaltschaft auf Antrag hierüber eine Bescheinigung erteilte (Art. 9). In den Nöten der Nachkriegszeit scheint dieses Gesetz aber im Hinblick auf den Fall Domprediger Maier und Genossen in Regensburg nicht registriert worden zu sein, der Nachlaß Domprediger Maier im Bischöflichen Zentralarchiv Regensburg enthält hierzu keinerlei Hinweise.

Eine starke Beachtung in der Öffentlichkeit erfuhren hingegen die Prozesse gegen die Verantwortlichen am Tode der Opfer vom 23./24. April 1945 drei bis vier Jahre nach Kriegsende: Im sog. ersten „Dr. Maier-Prozeß“ vom 26. 1.–19. 2. 1948 vor dem Landgericht Weiden wurden der ehemalige stellvertretende Gauleiter Ludwig Ruckdeschel zu 8 Jahren, der ehemalige Richter Johann Schwarz zu 5 ½ Jahren, der ehemalige Staatsanwalt Alois Friedrich Then zu 4 Jahren und der ehemalige Kreisleiter Wolfgang Weigert zu 1 ½ Jahren Zuchthaus verurteilt. Nach Einlegung der Berufung wurde im sog. zweiten „Dr. Maier-Prozeß“ vom 28. 9.–4. 10. 1949 vor dem Schwurgericht Amberg Staatsanwalt Then freigesprochen, die Strafen der übrigen wurden bestätigt. Im sog. „Lottner-Prozeß“ vom 15. 6.–3. 7. 1948 wurde Kreisamtsleiter Hoffmann zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt, HJ-Bannführer Müller war nicht auffindbar⁴. Die Strafen für die Funktionäre und Helfershelfer des NS-Systems wurden

² 50 Jahre danach, S. 211.

³ Druck: Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 11, 1946, S. 180–182.

⁴ Vgl. 50 Jahre danach, S. 227–229.

in der damaligen Presse als gerecht, die Aufhebung des Urteils gegen Staatsanwalt Then als ungerecht kommentiert⁵.

Ehrbezeugungen und ein dankbares Andenken bewiesen die Regensburger den NS-Opfern Dr. Maier, Zirkl und Lottner ab 1946 in mehrfachen Formen: Bereits zum ersten Todesgedenktag wurde für Domprediger Maier im April 1946 eine Gedenktafel im Dom enthüllt. Am 23. April 1950 wurden eine Gedenktafel für Dr. Maier und Josef Zirkl am Dachauplatz und für Michael Lottner am Gebäude der ehemaligen Kreisleitung angebracht. 1975 folgte die Errichtung einer würdigen Kalkstein-Stele am Dachauplatz für die drei Opfer gemeinsam⁶. Schon 1954 allerdings wurden auf Wunsch der Angehörigen Dr. Johann Maiers die sterblichen Überreste des Dompredigers aus dem Grab am Unteren Katholischen Friedhof in Regensburg – wegen angeblich zu geringer Grabpflege – in das Elterngrab nach Marklkofen⁷ gebracht.

Jährliche Gedenkgottesdienste im Dom seit 1946 und jährliche Gedenkfeiern durch den Dekanatsrat der Katholiken Regensburg-Stadt ab 1976 an der neu errichteten Gedenksäule am Dachauplatz hielten die Erinnerung lebendig. Ehrendes öffentliches Gedenken und Impulse zur weiteren wissenschaftlichen Erforschung der Vorgänge der letzten Kriegstage bedeuteten auch die Ausstellungen zum 40- und 50jährigen Todestag des Dompredigers Dr. Johann Maier und seiner Genossen in der Bischöflichen Zentralbibliothek Regensburg⁸.

Der juristische Aspekt der Aufhebung der NS-Urteile gegen Dr. Maier und Genossen trat allerdings erst jüngst wieder mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege und von Sterilisationsentscheidungen der ehemaligen Erbgesundheitsgerichte vom 25. August 1998 durch den Bundestag mit Zustimmung des Bundesrats in den Gesichtskreis⁹. Der Oberbürgermeister der Stadt Regensburg, Hans Schaidinger, beantragte mit Brief vom 20. 1. 1999 bei der Staatsanwaltschaft Regensburg die Aufhebung der Unrechtsurteile gegen den Regensburger Domprediger Dr. Johann Maier und die Regensburger Bürger Michael Lottner und Josef Zirkl. Der Regensburger Diözesanbischof Manfred Müller beantragte dies mit Brief vom 21. Januar 1999 für Domprediger Dr. Johann Maier. Als Begründung führte der Oberbürgermeister ein „berechtigtes Interesse“ der Stadt Regensburg an, „um eindeutiges nationalsozialistisches Unrecht zu beseitigen“. Diözesanbischof Müller betonte, daß für die Kirche von Regensburg „verständlicherweise ein berechtigtes Interesse“ bestehe, ebenso hätten sich die noch lebenden Verwandten des Dr. Maier, eine Schwägerin und ein Neffe, dafür ausgesprochen, die Aufhebung des Unrechtsurteils feststellen zu lassen¹⁰. Beide Antragsteller beriefen sich auf § 6 des eingangs genannten Gesetzes vom 31. August 1998, wonach

⁵ Vgl. Presseauschnitte in BZAR OA DP Maier 11. Dazu 50 Jahre danach, S. 227–229.

⁶ Vgl. 50 Jahre danach, S. 230–232.

⁷ Vgl. 50 Jahre danach, S. 213–217.

⁸ Vgl. Domprediger Dr. Johann Maier. Gedächtnisausstellung 1945/1985. 40 Jahre Kriegsende in Regensburg. Bischöfliche Zentralbibliothek Regensburg 24. April–31. Juli 1985. Hrsg. v. Paul Mai, bearb. v. Werner J. Chrobak, Regensburg 1985 (ungedruckt). 50 Jahre danach (s. Anm. 1).

⁹ Druck: Bundesgesetzblatt Jg. 1998, Teil I Nr. 58, S. 2501–2504.

¹⁰ Vgl. Kopie der Briefe in BZAR OA DP Maier 139; weitere im Jahr 1999 angefallene Materialien als Kopie in diesem Faszikel. Originale noch in der Registratur der Stadt Regensburg und des Bischöfl. Ordinariats Regensburg.

auf Antrag die Staatsanwaltschaft feststellt, ob ein Urteil aufgehoben ist und hierüber eine entsprechende Bescheinigung erteilt¹¹.

Am Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus, dem 24. Januar 1999¹², gab Oberbürgermeister Schaidinger bei einer Gedenkfeier im Velodrom diese Antragstellungen bekannt¹³. Diese Mitteilung hatte zwei kritische Leserbriefe in der Mittelbayerischen Zeitung zur Folge: Der eine wies auf zwei „Schönheitsfehler“ im Vorstoß des Oberbürgermeisters hin: Lottner sei ohne Gerichtsverfahren und Urteil am 23. April 1945 in der NSDAP-Kreisleitung in der Dr.-Martin-Luther-Straße erschossen worden. Zudem seien sämtliche von Nazi-Richtern ausgesprochenen Unrechtsurteile mittlerweile pauschal durch das Gesetz des bayerischen Beratenden Landesausschusses Nr. 21 zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege vom 28. Mai 1946 und durch Beschluß des Deutschen Bundestages vom 28. Mai 1998 pauschal aufgehoben worden¹⁴. Der andere Leserbrief kritisierte, daß nur der Antrag für diese drei „Vorzeige-Widerständler“, nicht aber für die übrigen ca. 200 zu Unrecht verurteilten Nazigeegner in Regensburg gestellt worden sei; außerdem wies er auch darauf hin, daß durch das Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege vom August 1998 die pauschale Aufhebung der Urteile schon erfolgt sei¹⁵.

Die Pressestelle der Stadt und die Pressestelle des Bischöflichen Ordinariats reagierten in zwei getrennten Erklärungen auf diese Leserbriefe. Übereinstimmend wird darin die Unterstellung zurückgewiesen, Stadt und Ordinariat hätten in Unkenntnis des Gesetzes vom 25. 8. 1998 gehandelt, durch das die Unrechtsurteile bereits pauschal aufgehoben seien. Die Ordinariatspresseerklärung verdeutlicht zudem, die Initiative von Bischof und Oberbürgermeister hätte eine zusätzliche gesetzliche Möglichkeit in Anspruch genommen, die eben dieses Gesetz im Paragraph 6 eröffne. Danach könne verlangt werden, daß ein Unrechtsurteil über die pauschale Aufhebung hinaus von der Staatsanwaltschaft auch noch amtlich festgestellt werde. Außerdem werde dann eine entsprechende Eintragung im Bundeszentralregister getilgt¹⁶.

Am 6. 4. 1999 teilte der Leitende Oberstaatsanwalt Peter Schuchardt dem Oberbürgermeister mit Bezug auf dessen Schreiben vom 20. 1. 1999 mit: „Das Todesurteil des

¹¹ „§6. Auf Antrag stellt die Staatsanwaltschaft fest, ob ein Urteil aufgehoben ist; hierüber erteilt sie eine Bescheinigung. Antragsberechtigt sind der Verurteilte, nach seinem Tode seine Verwandten und Verschwägerten gerader Linie, seine Geschwister, der Ehegatte und der Verlobte. Sind alle Antragsberechtigten verstorben oder ist ihr Aufenthalt unbekannt, so hat die Staatsanwaltschaft die Feststellung von Amts wegen zu treffen, wenn dafür ein berechtigtes Interesse dargetan wird.“ Bundesgesetzblatt Jg. 1998, Teil I, Nr. 58, S. 2501.

¹² Auf Anregung von Bundespräsident Roman Herzog wurde zur Erinnerung an die Befreiung des Konzentrationslagers Auschwitz am 27. Januar 1945 ein allgemeiner Gedenktag an die Opfer des Nationalsozialismus proklamiert.

¹³ Vgl. Mittelbayerische Zeitung Nr. 19, 25. 1. 1999; dazu Regensburger Bistumsblatt Nr. 6, 7. 2. 1999, S. 36.

¹⁴ Vgl. Christian Feldmann: „Ob schlecht informiert“, in: Mittelbayerische Zeitung Nr. 25, 1. 2. 1999.

¹⁵ Andreas Angerstorfer: Ulk zum Auschwitztag? in: Mittelbayerische Zeitung Nr. 25, 1. 2. 1999.

¹⁶ Vgl. Stadt Regensburg, Presse- und Informationsstelle, Pressemitteilung Nr. 34/1999, „OB wurde nicht korrekt zitiert“. Gregor Tautz: Stellungnahme des Bischöflichen Ordinariates zu den Leserbriefen in der MZ am 1. 2. 99, in: Pressedienst Regensburg, 3. 2. 99; dazu Mittelbayerische Zeitung Nr. 28, 4. 2. 1999.

ersten Standgerichts des Gaues Bayreuth vom 23. April 1945 gegen Herrn Domprediger Dr. Johann Maier und Herrn Josef Zirkl wurde durch Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 21 zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege vom 28. Mai 1946 (GVBl. S. 180) aufgehoben. Mit Rücksicht darauf, daß die Aufhebungswirkung bereits 1946 eingetreten ist, ist das Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege vom 25. August 1998 (BGBl. S. 2501) nicht einschlägig. Da gegen Herrn Michael Lottner kein strafgerichtliches Urteil ergangen ist, kann für ihn die von Ihnen erbetene Bestätigung nicht erteilt werden.¹⁷

Unter dem gleichen Datum erhielt auch Bischof Müller mit Bezug auf seinen Brief vom 21. 1. 99 ein praktisch gleichlautendes Antwortschreiben, allerdings nur bezogen auf Domprediger Dr. Maier¹⁸. Auf Rückfrage des Bischofs nach einer formellen Bescheinigung teilte Schuchardt im Brief vom 16. 4. 1999 mit, daß sein Schreiben vom 6. 4. 1999 eine Bescheinigung nach Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 21 zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege vom 28. Mai 1946 (GVBl. S. 180) sei. Das Gesetz sehe für die Bescheinigung keine bestimmte Form vor. Doch der Bitte entsprechend, übersende er eine geänderte Bescheinigung¹⁹. Diese formelle Bescheinigung, ausgestellt vom Leitenden Oberstaatsanwalt, Gz. 121 AR 69/99, Regensburg, den 16. 04. 1999, versehen mit der eigenhändigen Unterschrift (Schuchardt) und dem Amtsstempel „STAATSANWALTSCHAFT BEI DEM LANDGERICHT REGENSBURG“ hat den Text: „Bescheinigung. Das Todesurteil des ersten Standgerichts des Gaues Bayreuth vom 23. April 1945 gegen Herrn Domprediger Dr. Johann Maier wurde durch Art. 9 Satz 1 des Gesetzes Nr. 21 zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege vom 28. Mai 1946 (GVBl. S. 180) aufgehoben.“²⁰

Bischof Manfred Müller verlas diese offizielle Bescheinigung der Staatsanwaltschaft beim Gedenkgottesdienst für Domprediger Dr. Johann Maier, Josef Zirkl und Michael Lottner am 24. April 1999 im Regensburger Dom. Er fügte in seiner Predigt begründend hinzu: „Es mag ein rein formaler Vorgang sein, aber es wirkt in die Öffentlichkeit hinein, daß man vom heutigen Staat schwarz auf weiß die Bescheinigung erhält, daß das, was ein Vorgängerstaat angerichtet hat, Unrecht war und Unrecht bleibt.“²¹

Der Verfasser dieser Zeilen begrüßte in seiner Gedenkansprache am Abend des 24. April 1999 am Dachauplatz ebenfalls die formelle Bescheinigung der Aufhebung der Todesurteile gegen Domprediger Maier und Josef Zirkl. Denn unter dem Motto „Die Ehrenrechte den Entehrten wiedergeben!“ sei die stillschweigende pauschale Aufhebung zu wenig gewesen, die individuelle Bescheinigung der Aufhebung durch die Organe unseres Rechtsstaats eine Ehrenpflicht²².

¹⁷ Der Leitende Oberstaatsanwalt Schuchardt an Oberbürgermeister [Schaidinger], 6. 4. 99, Kopie in: BZAR OA DP Maier 139.

¹⁸ Vgl. Der Leitende Oberstaatsanwalt Schuchardt an Bischof Manfred, 6. 4. 99, Kopie in: BZAR OA DP Maier 139.

¹⁹ Vgl. Der Leitende Oberstaatsanwalt Schuchardt an Bischof Manfred, 16. 4. 1999, in: BZAR OA DP Maier 139.

²⁰ Vgl. ebd., Anlage.

²¹ Pressedienst Regensburg, 24. 4. 1999.

²² Vgl. ebd., dazu Mittelbayerische Zeitung Nr. 95, 26. 4. 1999; Regensburger Bistumsblatt Nr. 18, 2. 5. 1999, S. 15.